

# RS Vwgh 1998/6/30 97/19/0770

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §9 Abs3 idF 1995/351;

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

VwGG §27;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1997/06/13 96/19/2208 5

## Stammrechtssatz

Wenn die Wartefrist des § 27 VwGG ohne Bescheiderlassung iSd § 9 Abs 3 Aufenthaltsg 1992 idF 1995/351 abgelaufen ist, kann jederzeit - auch bei zwischenzeitig geschlossener Quote - Säumnisbeschwerde erhoben werden. Die Zeiten geschlossener Quote sind aber weder auf die Frist des § 73 Abs 1 AVG noch auf die Frist des § 27 VwGG anzurechnen (hier: Zurückweisung der Säumnisbeschwerde als zu früh gestellt).

## Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere Rechtsgebiete Binnen 6 Monaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997190770.X02

## Im RIS seit

02.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>